

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LINGENAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 08.05.2024

7. Verordnung: Tourismusbeitragsverordnung

TOURISMUSBEITRÄGEVERORDNUNG DER GEMEINDE LINGENAU

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22.04.2024 wird gemäß den §§ 2, 6 und 11 des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2024, verordnet:

Die Gemeinde hat sich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.03.1991 gemäß § 2 Tourismusgesetz zur Tourismusgemeinde erklärt.

In ihrer Sitzung vom 21.12.1992 hat die Gemeindevertretung beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 6 des damals gültigen Fremdenverkehrsgesetzes, Fremdenverkehrsbeiträge einzuhoben.

Die Einhebung der Tourismusbeiträge gemäß § 6 leg. cit wurde erstmals in der Sitzung vom 07.12.1998 beschlossen.

Gemäß § 11 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, wird das veranschlagte Gesamtaufkommen an Tourismusbeiträgen für das Kalenderjahr 2024 mit EUR 54.300,00 und der Hebesatz zur Berechnung der Tourismusbeiträge für das Kalenderjahr 2024 mit 0,80 v. H. der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

In den Folgejahren wird das Gesamtaufkommen und der Hebesatz jährlich in der Gebührenverordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

Der Bürgermeister
Philipp Fasser

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.
	Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Lingenau Hof 258 6951 Lingenau E-mail: gemeinde@lingenau.at überprüft werden.

VERLAUTBART

an der Gemeinde-Anschlagtafel
sowie auf der Gemeinde-Homepage
(www.lingenau.at)

vom 8.5.2024 bis 28.5.2024

Gemeinde Lingenau

